

Amstbl.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 2 des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung 47, Regulative nachtrag für königliches Gewerbegericht Crefeld 47-52, Fleischeinfuhr aus Holland 52, Namensänderungen 52, 53, 54, Haus- und Kirchenkollekte 52, 53, 54, Beiträge für Herstellung von Straßen p. p. in der Stadtgemeinde Essen 52/53, Zwangsbannung 53, Konful 54, Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschukdienst 54, Statut der Fußbeschlaglehrlingmiede zu Wesel 54/56, Obstbaukursus in Geisenheim 56, Ent-eignung 57, Personalien 57.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

89. 124. Das zu Berlin am 25. Januar 1906 aus-gegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3187. Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Vom 19. März 1902.

Nr. 3188. Notiz, betreffend Inkraftsetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 1. August 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung.

90. 118. Das zu Berlin am 27. Januar 1906 aus-gegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10667. Allerhöchster Erlass vom 27. Januar 1906, betreffend den Rang des Kammergerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergerichte.

Nr. 10668. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Nastätten und Wehen. Vom 18. Januar 1906.

Nr. 10669. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1905 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 22. Januar 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

91. 99. **Nachtrag** zum Regulativ für das königliche Gewerbegericht zu Crefeld vom 11. Juli 1902.

Auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) und des Gesetzes betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rhein-provinz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 311 ff) wird für das königliche Gewerbegericht zu Crefeld der nach-stehende Nachtrag zum Regulativ vom 11. Juli 1902

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1906.

(Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf S. 315) erlassen.

I.

An die Stelle der Bestimmungen in den §§ 8, 9, 12 bis 25, 32 und 35 bis 37 des Regulativs treten folgende Vorschriften.

§ 8.

Die Beisitzer werden von Gruppen gewählt, deren Ab-grenzung nach Gewerbebezügen nach Anhörung des Ge-werbegerichts durch den königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf mit der Maßgabe zu erfolgen hat, daß jeder Betrieb, auch wenn in ihm verschiedene Gewerbe mit einander vereint sind, ungeteilt einer Gruppe zuzu-weisen ist. Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte so viele Beisitzer, und zwar Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Anzahl, als ihr durch eine nach Anhörung des Gewerbe-gerichtes ergehende Anordnung des Regierungs-Präsidenten zugewiesen sind.

§ 9.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von 5 Jahren ge-wählt und zwar diejenigen aus dem Kreise der Arbeit-geber von den Arbeitgebern, diejenigen aus dem Kreise der Arbeiter von den Arbeitern.

Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind, — spätestens aber nach Ablauf von sechs Jahren seit ihrem eigenen Amtsantritt.

Wahlverfahren.

§ 12.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Bezirk des Gewerbegerichts wird in Wahlkreise eingeteilt, deren Abgrenzung nach Anhörung des gemäß § 52 des Regu-lativs gebildeten Ausschusses durch den Regierungs-Präsidenten erfolgt. In jedem Wahlkreise werden so viele Beisitzer und zwar Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl gewählt, als durch den Regierungs-

Präsidenten nach Anhörung des Ausschusses bestimmt ist.

Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke. Jede Bürgermeisterei bildet einen Wahlbezirk. Nach Maßgabe des Bedürfnisses können in jeder Bürgermeisterei eine oder mehrere Wahlstellen eingerichtet werden.

Das Wahlrecht darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar in derjenigen Bürgermeisterei, in welcher der Wähler zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste wohnt. Arbeitgeber, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gewerbegerichts wohnen, wählen in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste eine gewerbliche Niederlassung haben; Arbeiter, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gewerbegerichts wohnen, wählen in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste Beschäftigung haben.

§ 13.

Wahlvorstand.

Zur Leitung der Wahl wird für jede Wahlstelle ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlvorstand gebildet. Den Vorsitz im Wahlvorstande führt der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Stellvertreter. Die Beisitzer des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zur Hälfte aus den wahlberechtigten Arbeitgebern, zur Hälfte aus den wahlberechtigten Arbeitern des Wahlbezirks ernannt. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlußfähig.

§ 14.

Aufstellung der Wählerlisten.

Zum Zweck der Wahlen sind in jeder Bürgermeisterei für jede der nach Maßgabe des § 8 gebildeten Gruppen durch die Bürgermeister Wählerlisten getrennt für Arbeitgeber und Arbeiter aufzustellen. Diese Listen müssen unter laufender Nummer den Zu- und Bornamen des Wahlberechtigten, seine Berufsart, seine Wohnung, bei den Arbeitern auch den Namen des Arbeitgebers, bei Stellungslosen den Namen des letzten Arbeitgebers, eine Spalte für den Vermerk über die Abgabe des Stimmzettels und eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

Spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage sind die Wählerlisten auf dem Bürgermeisteramt zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Den Arbeitern muß Gelegenheit geboten werden, die Listen außerhalb ihrer Arbeitszeit und mindestens einmal Sonntags während 3 Stunden einzusehen.

Die Auslegung ist von jedem Bürgermeister des Wahlbezirks in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten binnen 2 Wochen nach Beginn der Auslegung bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes angebracht und durch Vorlage entsprechender Bescheinigung begründet werden müssen. Wer der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist, muß in der Bekanntmachung genau angegeben werden. Einmal eingetragene Personen dürfen nur gestrichen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

Ueber die Einsprachen entscheidet der Wahlvorstand und zwar spätestens eine Woche vor dem Wahltag endgültig.

Die Kosten, welche durch die Bekanntmachungen entstehen, trägt das Gewerbegericht. Letzteres überweist auch den Bürgermeistern und den Vorsitzenden der Wahlvorstände die für das Wahlverfahren erforderlichen Formulare (Wählerlisten, Wahlprotokolle.)

§ 15.

Abjchluß der Wählerlisten.

Nachdem der Wahlvorstand über die Einsprachen gegen die Wählerlisten entschieden hat, also spätestens eine Woche vor dem Wahltag, sind die Wählerlisten abzuschließen und von dem Bürgermeister und dem mit der Aufstellung der Listen betrauten Beamten zu unterzeichnen.

Für Personen, die nicht in die Listen aufgenommen worden sind, ruht das Stimmrecht.

Die in die Wählerlisten aufgenommenen wahlberechtigten Personen sind durch die Bürgermeister mittels Postkarte, auf welcher Ort und Zeit der Wahl und die Nummer, unter welcher der Wähler in die Liste eingetragen ist, zur Wahl einzuladen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Gemeinde, für welche die Listen aufgestellt worden sind.

§ 16.

Ort und Zeit der Wahlen.

Aufstellung der Wahlvorschlagslisten.

Ort und Zeit der Wahlen, die Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke, die Einteilung der Gruppen und die Zahl der in jeder Gruppe in den einzelnen Wahlkreisen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern zu wählenden Beisitzer hat der Vorsitzende des Gewerbegerichtes unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in den von dem Oberbürgermeister zu Crefeld und von den Landräten zu Crefeld und Kempen zu ihren amtlichen Anzeigen bestimmten Blättern bekannt zu machen. Gleichzeitig sind in diesen Blättern die in dem betreffenden Kreise bestehenden Wahlbezirke und Wahlstellen, sowie die Räumlichkeiten anzugeben, in welchen die Wahlen vorgenommen werden. Die erste dieser Bekanntmachungen hat mit dem Hinweis, daß der Zeitraum, in welchem die Wählerlisten offen liegen, durch die Bürgermeister bekannt gemacht wird, mindestens sechs Wochen, die letzte frühestens 14 Tage vor dem Wahltermine stattzufinden.

Der Zeitpunkt der Wahl kann für die einzelnen Wahlkreise und in den einzelnen Wahlkreisen für die Wähler jedes Standes und jeder Gruppe verschieden festgesetzt werden, doch müssen die Tagesstunden, welche für die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter bestimmt sind, die Zeit von mittags 12 Uhr bis nachmittags 2 Uhr und von abends 6 bis 9 Uhr mit umfassen.

In der ersten Bekanntmachung sind die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes mit dem Hinweise aufzu-

fordern, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in diesen Listen vorgeschlagenen wählbaren Personen beschränkt sein werde.

Die Wahlvorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeiter sowie für jede der nach Maßgabe des § 8 gebildeten Gruppen gesondert aufzustellen sind und höchstens so viel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von dem Wahlkörper und von der Gruppe zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 15 Wählern des betreffenden Wahlkörpers und der betreffenden Gruppe unterzeichnet und spätestens 3 Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, oder befinden sich auf den Vorschlagslisten Unterschriften solcher Wähler, die nicht zu derjenigen Gruppe gehören, für welche die Vorschlagsliste aufgestellt ist, so sind diese Unterschriften auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen aufzugeben.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen eine ausreichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, spätestens 14 Tage vor der Wahl in den vorbezeichneten Blättern von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts öffentlich bekannt gegeben.

Die Bezeichnung mehrerer Wahlvorschlagslisten als verbundene Listen ist unzulässig. Verbundene Listen werden nicht zugelassen.

§ 17.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und erfolgt in Gegenwart des Wahlvorstandes.

Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande auf Erfordern über ihre Persönlichkeit auszuweisen. Die Anerkennung der Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Ueber den Hergang des Wahlaktes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18.

Stimmabgabe.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Bei Abgabe des Stimmzettels hat der Wahlberechtigte die mit der Nummer der Wählerliste versehene Postkarte (§ 15) vorzulegen oder die Nummer der Wählerliste, unter welcher sein Name eingetragen ist, anzugeben. Wer dies unterläßt, kann vom Wahlvorstande zurückgewiesen werden.

Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung so vieler in den Vorschlagslisten enthaltenen Personen zu versehen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind.

Die Namen können beliebigen Listen der betreffenden Gruppe entnommen werden; Personen, die keiner Liste der betreffenden Gruppe angehören, zur Wahl zu bringen, ist unzulässig.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Stimmzettel verlieren deshalb, weil sie weniger Namen enthalten als Beisitzer zu wählen sind, ihre Gültigkeit nicht. Enthält ein Stimmzettel die Namen solcher Kandidaten, welche in der betreffenden Gruppe nicht wählbar sind, so sind diese Namen zu streichen. Unleserliche oder die Gewählten nicht sicher bezeichnende Stimmzettel sind unbeschadet der Gültigkeit der auf dem Stimmzettel sonst noch befindlichen Namen ungültig.

Einem Kandidaten mehrfache Stimmen zuzuwenden, ist dem einzelnen Wähler untersagt. Stimmzettel, welche eine solche Stimmenhäufung enthalten, werden so behandelt, daß jedem der in ihnen bezeichneten Kandidaten eine Stimme zugerechnet wird.

In den Wählerlisten (§ 14) ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienenener wegen mangelnden Ausweises vom Wahlvorstande zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel sind sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeiter und für die betreffenden Gruppen gesonderte Wahlurnen aufzustellen, in welche die zur Abgabe der Stimme Zugelassenen ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand eines Mitgliedes des Wahlvorstandes einlegen.

§ 19.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Bornahme der Wahlen festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt. Darüber, daß alle rechtzeitig erschienenen Wähler zur Abgabe ihrer Stimmen zugelassen worden sind, ist im Wahlprotokolle ein Vermerk aufzunehmen.

Das Wahlergebnis ist für jede Gruppe gesondert festzustellen. Es wird zunächst die Zahl der in die Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken. Demnächst werden die Stimmzettel geöffnet.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokolle zu vermerken.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses an jeder Wahlstelle ermittelt alsdann der Wahlvorstand die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen. Die Stimmzettel sind für jede Gruppe besonders und getrennt für Arbeitgeber und Arbeiter zu versiegeln und dem Wahlprotokolle beizufügen.

Nach der Feststellung des Ergebnisses dieser Stimmzählung, welche durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden kann, ist das Wahlprotokoll abzuschließen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn eine Unterbrechung im Wahlgeschäft eintritt.

Die Feststellung des Ergebnisses der Stimmzählung erfolgt öffentlich. Falls sie nicht unmittelbar im Anschlusse an die Wahlhandlung im Wahllokale vorgenommen wird, hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes nach Beendigung der Wahlhandlung Zeit und Ort der Feststellung des Ergebnisses der Stimmzählung mündlich bekannt zu geben.

Binnen 3 Tagen nach der Wahl ist das Wahlprotokoll nebst den Stimmzetteln dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts einzufenden.

Letzterer beruft spätestens 8 Tage nach dem Wahltermine 4 Beisitzer des Gewerbegerichts, 2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter, und stellt mit ihnen auf Grund der Wahlprotokolle der einzelnen Wahlstellen das Endergebnis der Wahlen für die Wahlkreise in den nach § 8 des Regulativs gebildeten Gruppen wie folgt zusammen:

Durch Zusammenzählung der auf den einzelnen Wahlstellen auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen wird zunächst ermittelt, wieviel Stimmen im ganzen Wahlkreise ein jeder Kandidat für sich erhalten hat. Dann wird durch Zusammenzählung dieser Stimmen festgestellt, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten gefallen ist.

Innerhalb jeder Liste werden die Kandidaten nach Maßgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten bei Einreichung der Liste vorgeschlagen sind.

Es wird nunmehr die Zahl der von jeder Gruppe und von jedem Stande zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl verteilt. Zu diesem Behuf wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein Beisitzer entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen — unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen — insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Wahlvorschlagsliste sind alsdann so viele Kandidaten zu Beisitzern er-

wählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist.

Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste festgestellten Reihenfolge.

Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein als auf ihr Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Soweit die Beisitzerstellen nicht von dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, sind sie unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle derjenigen Liste zugewiesen, deren Kandidat die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Über das so ermittelte Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsteher der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts oder seinem Vertreter zu führen und vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts, den von ihm zugezogenen Beisitzern und dem Gerichtsschreiber zu vollziehen ist.

§ 20.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegericht sofort in den im § 16 bezeichneten Blättern mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Bezirksausschuß zu Düsseldorf anzubringen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Kandidaten und Listen, sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Gewerbegerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Gewerbegerichte geltend zu machen.

§ 21.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Seine Übernahme darf nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Doch kann auch derjenige, der das Amt eines Beisitzers 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Über den Antrag entscheidet der Bezirksausschuß zu Düsseldorf.

§ 22.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe

der Wahl (§ 20) zulässig. Sie werden von dem Bezirksauschusse zu Düsseldorf entschieden, der auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären hat.

§ 23.

Erfolg für ausscheidende Beisitzer.

Lehnt ein Beisitzer die Übernahme des Amtes mit Erfolg ab, oder scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt Erklärten die höchste Stimmzahl erhalten hatte, an seine Stelle.

§ 24.

Verfahren bei Wahlstörungen.

Sind Wahlen überhaupt nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die fehlenden Beisitzer für die betreffenden Gruppen von dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ernannt.

§ 25.

Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts in den im § 16 bezeichneten Blättern unter Angabe der Namen und Wohnorte der einzelnen Mitglieder bekannt zu machen.

§ 32.

Gerichtsschreiberei.

Die Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts besteht aus einem nach § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 gewählten und beständigen Vorsteher, welcher die Prüfung zum Gerichtsschreiber bestanden haben muß, und dem nötigen Hilfspersonal.

Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei und diejenigen seiner Gehilfen, welche an den Spruchsitzen des Gewerbegerichts als Protokollführer teilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen, beziehungsweise unter Hinweis auf den bereits geleisteten Staatsdiener Eid zu verpflichten.

Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei ist, falls er bei dem Gewerbegericht im Hauptamt tätig ist, auf Lebenszeit und mit einer Pensionsberechtigung, für welche die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften maßgebend sind, anzustellen.

Auch kann das übrige Hilfspersonal der Gerichtsschreiberei, wenn es 10 Jahre ununterbrochen bei dem königlichen Gewerbegericht beschäftigt ist, auf Lebenszeit und mit einer Pensionsberechtigung, für welche die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften maßgebend sind, angestellt werden.

Die Gehälter des Vorstehers und des übrigen Personals der Gerichtsschreiberei, sowie die Pensionen dieser Personen und die Wittwen- und Waisengelderbezüge für die Hinterbliebenen des Vorstehers der Gerichtsschreiberei, soweit solche vertragsmäßig zugesichert sind, werden von dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf nach Anhörung des Gewerbegerichts festgesetzt.

§ 35.

Spruchgericht.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Beisitzer sind je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und den Arbeitern zu berufen.

Für jede Spruchsitze sind 4 Beisitzer (2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter) einzuladen.

Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Kategorien entlassen.

Die einzelnen Sitzungstage, sowie der Beginn der Sitzungen werden von dem Vorsitzenden bestimmt, welcher auch die Einladungen der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich ergehen läßt.

Eine gegenseitige Vertretung der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber unter sich und demjenigen der Arbeiter unter sich kann von dem Vorsitzenden bewilligt werden.

§ 36.

Ablehnung von Mitgliedern des Gerichts.

Über Anträge wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht in seiner jeweiligen Besetzung. Wird ein solcher Antrag bezüglich eines Beisitzers bei einer Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden gestellt, und wird der Antrag für begründet erachtet, so ist die weitere Verhandlung der Sache zu vertagen.

Wird der Antrag bei einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden gestellt, so hat der Abgelehnte, sowie der nach dem Lebensalter jüngere der Beisitzer des anderen Teiles — Arbeitgeber oder Arbeiter — bis nach erfolgter Entscheidung über den Antrag auszuschneiden. Wird der Antrag für begründet erachtet, so scheidet der Abgelehnte aus und der nach dem Lebensalter jüngere der Beisitzer des anderen Teiles wird entlassen. Das Gericht entscheidet alsdann in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 37.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte:

bis 300 M. einschließlich	300 M. bis 450 M. einchl.	450 M. bis 600 M. einchl.	600 M. bis 1000 M. einchl.	1000 M. bis 2000 M. einchl.	2000 M. bis 3000 M. einchl.	3000 M. bis 4000 M. einchl.	4000 M. bis 5000 M. einchl.	5000 M. u. mehr
M. 1.—	M. 2.—	M. 5.—	M. 10.—	M. 15.—	M. 20.—	M. 25.—	M. 30.—	M. 30.—

Wird der Rechtsstreit durch Veräumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer

Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der obigen Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben.

Zur übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

II.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die jetzigen Weisiger bleiben nur so lange im Amte, bis nach Erledigung der nunmehr vorzunehmenden Weisigernewahlen die neue Zusammenlegung des Gerichts gemäß § 25 dieses Regulativs bekannt gemacht ist.

Berlin, den 27. Oktober 1905.

Der Justizminister: Der Minister für Handel
Schönstedt: und Gewerbe:
J. A.: Neumann.

I. 7889. J. M. III. 5906 2. Ang. M. f. H.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 8 und 12 des Regulativs für das königliche Gewerbegericht zu Crefeld vom 11. Juli 1902 in der Fassung des Nachtrags vom 27. Oktober 1905 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnung vom 6. August 1902:

1. auf Antrag des königlichen Gewerbegerichts, daß die Zahl der Weisiger auf 48 festgesetzt wird;
2. nach Anhörung des königlichen Gewerbegerichts, daß die Wahl der Weisiger durch zwei Gruppen erfolgt und zwar soll die erste Gruppe die der Textilindustrie angehörenden Personen, die zweite Gruppe die Wahlberechtigten aus den übrigen Betrieben umfassen. Betriebe, welche sowohl der Textilindustrie als auch der übrigen Industrie angehören, werden der Textilindustrie zugewiesen; zur Textilindustrie sind sämtliche Betriebe zu rechnen, welche in der Gruppe IX der Reichs-Berufs-(Gewerbe-)Statistik aufgeführt sind.
3. nach Anhörung des königlichen Gewerbegerichts, daß von der Gruppe der Textilindustrie 24 Weisiger und von der Gruppe der übrigen Betriebe ebenfalls 24 Weisiger aus ihrer Mitte und zwar von jeder Gruppe Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zu wählen sind;
4. nach Anhörung des gemäß § 52 des Regulativs gebildeten Ausschusses, daß der Bezirk des Gewerbegerichts in zwei Wahlkreise eingeteilt wird, von welchen der erste den Stadtkreis Crefeld und der zweite den übrigen Teil des Gewerbegerichtsbezirks umfaßt, und daß in beiden Wahlkreisen je 24 Weisiger und zwar von der ersten Gruppe (Textil-

industrie) je 12 Weisiger und von der zweiten Gruppe (die übrigen Betriebe) ebenfalls je 12 Weisiger zu wählen sind.

Düsseldorf, den 24. Januar 1906. I. F. 441.

Der Regierungs-Präsident: J. B.: Koenigs.

92. 97. Im IV. Vierteljahre des Kalenderjahres 1905 sind aus Holland an frischem Fleisch eingeführt worden: 133 971 kg Rind- bezw. Hammelfleisch und 1 148 638,30 kg Schweinefleisch.

Bestimmungsorte des Fleisches waren: Alteneffen, Amern, Barmen, Berge-Borbeck, Bracht, Brüggen, Crefeld, Cleve, Köln a. Rh., Duisburg, Düsseldorf, Dülken, Elberfeld, Emmerich, Eppinghoven, M.-Glabbech, Grefrath, Homberg, Iffelburg, Kempen, Kaldenkirchen, Mülheim-Kuhr, Millingen, Mülfort, Oberhausen, Debt, Odentkirchen, Rheydt, Rheindahlen, Solingen, Willich, Biersen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1906. I. P. 193.

Der Regierungs-Präsident.

93. 104. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. dem Berginvaliden Heinrich Graf zu Alteneffen, geboren am 22. Januar 1852 zu Neuoulisendorf, 2. seiner Ehefrau Anna Gertrud Graf, geborene Kopp, geboren am 10. März 1858 zu Alteneffen, deren Kindern: a) Friedrich Graf, geboren am 23. April 1880 zu Alteneffen, b) Heinrich Graf, geboren am 14. Februar 1882 zu Alteneffen, c) Johann Christian Graf, geboren am 11. November 1884 zu Alteneffen, d) Andreas Graf, geboren am 25. April 1887 zu Alteneffen, e) Elisabeth Graf, geboren am 4. März 1891 zu Alteneffen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens „Graf“ fortan den Namen „Grafen“ zu führen.

Düsseldorf, den 21. Januar 1906. I. Ca. 197.

Der Regierungs-Präsident.

94. 107. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 13. ds. Mts. Nr. 30169/05 dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Ruffort die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Schifferheimes daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1906 abhalten zu lassen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1906. I. Ca. 244.

Der Regierungs-Präsident.

95. 109. Auf Grund § 9 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß der Stadtverordneten-Beschluß vom 16. Juni 1905 betr. Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Bahnhofstrassenunterführung durch nachstehenden Beschluß des Bezirksausschusses genehmigt worden ist.

Essen, den 4. Januar 1906.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Der Beigeordnete: Brandt.

Beschluß.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu

Essen vom 16. Juni 1905, nach welchem zur Deckung der Kosten der Anlage der Unterführung der Bahnhofstraße zu Essen von den Grundbesitzern in der anstoßenden Straße Beiträge gemäß § 9 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Weise erhoben werden sollen, daß die in dem oben gelegten Verteilungsplan verzeichneten Besitzer ein Drittel der Kosten mit 133 333,33 Mark nach Verhältnis der Frontlänge ihrer Grundstücke und unter Abstufung der auf den Frontmeter entfallenden Einheitsätze in der in dem Verteilungsplane vorgeschriebenen Weise aufzubringen haben, wird unter Zurückweisung der erhobenen Einwendungen genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1905. II. C. 1186/05.
(L. S.)

Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, zweite Abteilung.
gez.: Hilbert.

96. 116. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Paula Bertha Selma Margaretha Beyer zu Uerdingen, geboren am 22. Februar 1902 zu Uerdingen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Beyer“ fortan den Namen „Frischmuth“ zu führen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1906. I. Ca. 199.
Der Regierungs-Präsident.

97. 117. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. dem Messerschleifer Ernst Steinigans zu Höhscheid, geboren am 8. Februar 1877 zu Heide bei Höhscheid, 2. dessen Ehefrau Martha Steinigans, geborene Bäcker, geboren am 28. Januar 1881 zu Höhscheid, 3. dem Kinde Elfriede Mathilde Steinigans, geboren am 10. Mai 1902 zu Höhscheid die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens bzw. Vaternamens „Steinigans“ fortan den Namen „Buz“ zu führen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1906. I. Ca. 266.
Der Regierungs-Präsident.

98. 119. Auf Grund § 9 Abs. 5 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß der Stadtverordneten-Beschluß vom 16. Juni 1905 betr. Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Huttropstraßenunterführung durch nachstehenden Beschluß des Bezirksauschusses genehmigt worden ist.

Essen, den 23. Januar 1906.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Der Beigeordnete: Brandt.

Beschluß.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu Essen vom 16. Juni 1905, nach welchem zu den Kosten der Anlage der Unterführung der Huttropstraße von den Grundbesitzern in den anstoßenden Straßen gemäß § 9 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Beiträge erhoben werden sollen in der Weise, daß die betreffenden Grundbesitzer ein Drittel der Kosten mit 86 333 Mark nach Verhältnis der Frontlänge und unter

Abstufung der auf den Frontmeter entfallenden Einheitsätze in der im Verteilungsplan vorgesehenen Art aufzubringen haben, wird genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1905. II. C. 1236/05.
(L. S.)

Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, zweite Abteilung.
gez.: Hilbert.

99. 120. Auf Grund § 9 Abs. 5 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß der Stadtverordneten-Beschluß vom 16. Juni 1905 betr. Erhebung von Beiträgen zur Freilegung und Regulierung des Pferdemarktes durch nachstehenden Beschluß des Bezirksauschusses genehmigt worden ist.

Essen, den 23. Januar 1906.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Der Beigeordnete: Brandt.

Beschluß.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu Essen vom 16. Juni 1905, nach welchem zur Deckung der Kosten für Freilegung und Pflasterung des Pferdemarktes von den Besitzern der in dem öffentlich ausgelegten Verteilungsplan aufgeführten Grundstücke und von deren Rechtsnachfolgern Beiträge erhoben werden in der Weise, daß ein Drittel der sich auf 76 046 Mark belaufenden Kosten durch diese Beiträge gedeckt wird, die bei Einteilung der Grundstücke in 5 Zonen unter Zugrundelegung der Frontlänge berechnet und auf einen Zeitraum von 30 Jahren bei Annahme einer $3\frac{1}{2}\%$ Verzinsung und einer 2% Amortisation verteilt werden sind, wird gemäß § 9 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1905. II. C. 1235/05.
(L. S.)

Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, zweite Abteilung.
gez.: Hilbert.

100. 125. Auf Grund des § 100t Abs. 1 G.-D. wird die Anordnung vom 14. November 1898, Nr. I F. 10279 (A.-Bl. S. 395) über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der früheren Bürgermeisterei Beed mit dem Namen „Zwangs-Schuhmacher-Innung zu Beed“ hiermit zurückgenommen und diese Innung mit dem 1. Januar 1906 geschlossen.

Düsseldorf, den 31. Januar 1906. I F. 245.

Der Regierungs-Präsident.

101. 126. Die königlichen Preisklassen unseres Bezirks weisen wir hierdurch an, die Erträge der nachbezeichneten Kollekten, deren Einsammlung von dem königlichen Konsistorium der Rheinprovinz angeordnet worden ist, nämlich:

1. der Kirchenkollekte am 1. April ds. Js. für bedürftige Studierende der evangelischen Theologie in Bonn,
2. der Kirchenkollekte am 15. April ds. Js. für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz,
3. der Hauskollekte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten ds. Js. für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz,

4. der Kirchenkollekte am 3. Juni ds. Js. für die Preussische Haupt-Bibel-Gesellschaft,

5. der Kirchenkollekte am 14. Oktober ds. Js. für bedürftige Studierende der evangelischen Theologie zu Bonn von den Superintendenten zur Ablieferung an unsere Hauptklasse anzunehmen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1906. II. D. 268.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

102. 127. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Theodora Johanna Maria Ball zu Mülheim a. d. Ruhr, geboren am 6. Dezember 1905 zu Mülheim a. d. Ruhr, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Theodora Johanna Maria fortan die Vornamen Dorothea Johanna Maria Aloysia zu führen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1906. I. C. a. 301.

Der Regierungs-Präsident.

103. 128. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Josephine Schulte in Kupferdreh, geboren am 30. November 1899 zu Köln, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens "Schulte" fortan den Namen "Greiser" zu führen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1906. I. C. a. 302.

Der Regierungs-Präsident.

104. 129. Der Kaufmann Heinrich Hoeld in Düsseldorf, dem das für diesen Platz neu errichtete brasilianische Konsulat übertragen worden ist, ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 26. Januar 1906. I. F. 499.

Der Regierungs-Präsident.

105. 130. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 treten nach der inzwischen erfolgten Einrichtung der Forstlehrerschulen die neuen Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzbienste vom 1. Oktober 1905.

Dieselben können bei den königlichen Oberförstern und auf den Bureaus der Landräte der Stadt- und Landkreise eingesehen, auch von dem Verlag von J. Neumann in Neudamm bezogen werden.

Düsseldorf, den 30. Januar 1906. III. D. 195.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

106. 123. Statut
der Hufbeschlag-Lehrschmiede zu Wesel.

§ 1.

Die Lehrschmiede bezweckt,

a) Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Pferdezüchtern und Besitzern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die Erhaltung und Entwicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen,

b) die nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (Gesetz-Sammlung Seite 305) für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisse zu erteilen,

c) den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern,

d) den Pferdebesitzern einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten.

§ 2.

Die Hufbeschlagslehrschmiede zu Wesel ist eine öffentliche Einrichtung des Kreises und wird aus Kreismitteln unterhalten. Die Lehrschmiede ist mit den erforderlichen Lehrmitteln und Einrichtungen versehen und ist im Besitz geeigneter Räume für den praktischen und theoretischen Unterricht.

§ 3.

Die Verwaltung der Lehrschmiede führt der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Er hat als Lehrkräfte zu berufen:

1. den Kreis-Tierarzt oder einen anderen staatlich approbierten Tierarzt zur Leitung des theoretischen Unterrichts,
2. einen Schmiedemeister, wenn möglich einen solchen, welcher an der Charlottenburger Lehranstalt die Prüfung bestanden hat, zur Erteilung des praktischen Unterrichts unter Aufsicht des Tierarztes zu 1.

§ 4.

Als Material für den Unterricht dient die der Schmiede zufallende Hufschmiedearbeit, die Hufzubereitung und die vorhandenen Huf- und Klauenpräparate, sowie das erforderliche Rohmaterial an Eisen und Nägeln. In den Lehrschmieden dürfen von den Schülern nur Hufbeschlagsarbeiten ausgeführt werden.

§ 5.

Die Beschaffung der Lehrmittel besorgt der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln; dieselben werden für die Lehrschmiede inventarisiert und dem leitenden Tierarzt oder dem Lehrmeister übergeben, welche für die Erhaltung verantwortlich bleiben, geeignetfalls auch wegen deren Ersetzung und Vervollständigung die nötigen Anträge bei dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zu stellen haben.

§ 6.

Die Lehrkurse der Lehrschmiede dauern 3 Monate und beginnen mit Anfang eines jeden Vierteljahres.

Sie umfassen alle Zweige des Hufbeschlages und zerfallen in den theoretischen und praktischen Teil.

Der Unterricht erstreckt sich auf warm- und kaltblütige Pferde.

A. Der theoretische Teil behandelt:

1. Die Anatomie des Hufes und des Hufes,
2. die Zirkulation des Blutes und das Wachstum des Hufes und den Hufmechanismus,
3. normale und anormale Hufe,
4. die verschiedenen Stellungen und Gangarten der Pferde,
5. die Entstehung und Beseitigung der verschiedenen

Hufkrankheiten wie Steingallen, Hornspalten, Zwanghufe, lose oder getrennte Wände, Vernagelung, Nageltritt, Kronentritt, Flach- oder Plathuf, Vollhuf, Hufverschlag, Bockhuf, Stock- oder Stelzhuf, Strahlfäule u. s. w.,

6. Vorteile des rationellen Hufbeschlages,
 7. Hufpflege (Erweichen, Einschlagen, Beschneiden, Berunden und Einfetten der Hufe) des beschlagenen und nicht beschlagenen Hufes einschließlich der Fohlenhufe,
 8. den Beschlag regelmäßiger Hufe,
 9. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit-Kenn-Gewichtseisen usw.),
 10. den Beschlag anormaler Hufe (Flach-Voll-Zwang-Rehhuf usw.),
 11. den Beschlag mit Patenteisen (Streck- und Platten-eisen),
 12. den Beschlag bei fehlerhaften Gangarten (das Streichen und Einhauen der Pferde),
 13. den Winterbeschlag (Stollenbeschlag).
 14. die Hufeinlagen.
 15. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege des Kindes soweit ersterer ortsüblich ist.
 16. die grundlegenden Regeln über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit,
 17. die Schmiede und Feuerungsanlagen, Geräte und Werkzeuge,
 18. das Zeichnen von Hufbeschlagvorlagen sowie die Buchführung für das Schmiedehandwerk,
 19. Behandlung widerpenstiger Pferde (Rindvieh), welche sich nicht beschlagen lassen wollen,
 20. Haftung des Hufbeschlagschmieds in Bezug auf Kunstfehler, ordnungswidrige Behandlung der Pferde und durch Tiere hervorgerufene Verletzungen.
- B. der praktische Unterricht behandelt:
1. das Schmieden der Eisen und die Ausführung des Beschlages für gesunde und kranke Hufe und zwar:
 - a) der Hintereisen für linken und rechten Fuß,
 - b) der Vordereisen (Pantoffeleisen) für linken und rechten Fuß,
 - c) der Eisen für die unter A Nr. 8 bis 15 aufgeführten Beschlagsformen;
 2. die Abnahme der alten Eisen,
 3. den Gebrauch des englischen Hufmessers zum Ausschneiden der Hufe,
 4. das Richten, Anpassen und Anschlagen der Eisen,
 5. die Erlernung des Einziehens der Hufspaltnieten,
 6. das Zurichten und Auswirken der Fohlenhufe.

§ 7.

Bei dem Nachweise einer schon vor dem Eintritt in die Lehrschmiede erlangten besonders tüchtigen, praktischen Ausbildung des Schülers kann vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses eine Beschränkung der Lehrzeit bis auf einen Monat oder eine völlige Dispensation von der vorgeschriebenen Lehrzeit zugelassen werden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des technischen Leiters und

des Lehrschmiedes einzuholen.

In diesem Falle hat der Schüler eine vierzehntägige Probezeit durchzumachen, in der er sich über seine schon erlangte besonders tüchtige, praktische Ausbildung ausweisen muß.

Diese Probezeit ist auf die demnächst festzusetzende abgekürzte Lehrzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

Unbegabte oder sonst ungeeignete Schüler kann der Vorsitzende des Kreis Ausschusses jederzeit entlassen, ohne daß eine Rückzahlung des Lehrgeldes verlangt werden kann (§ 9). Über die Rückzahlung oder Zurückbehaltung hat der Vorsitzende des Kreis Ausschusses zu entscheiden.

§ 8.

Die Höchstzahl der gleichzeitig am Unterricht teilnehmenden Schüler wird auf 3 für jedes vorhandene Feuer festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind bei dem Kreis Ausschusse desjenigen Kreises anzubringen, in welchem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Der Kreis Ausschuss reicht das Gesuch mit einer Äußerung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers und einer Mitteilung, ob dem Antrage Bedenken entgegen ständen, dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses der Lehrschmiede ein, welcher über die Zulassung des Antragstellers entscheidet.

§ 9.

Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrschmiede im voraus ein Lehrgeld von monatlich 15 Mark, also bei 3 monatlicher Dauer des Lehrkursus 45 Mark an die Kreis kommunalkasse Wesel zu entrichten; das Lehrgeld kann Schülern, die aus dem Kreise Rees stammen und dort eine gewerbliche Niederlassung zu gründen oder mindestens 5 Jahre nach bestandener Prüfung zu führen sich verpflichten, bei nachgewiesener Bedürftigkeit vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Schüler hat für Beschaffung von Wohnung und Kost selbst zu sorgen. Auch hierzu können Beihilfen unter den gleichen vorstehenden Bedingungen vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses bewilligt werden.

§ 10.

Jeder Schüler erhält die zu seiner praktischen Ausbildung notwendigen Handwerkszeuge, soweit er sie nicht unter der Leitung des Lehrherrn selbst anfertigen kann, seitens der Lehrschmiede zur Benutzung überlassen. Ein Schurzfell, ein englisches Rinnenmesser und ein Lehrbuch hat der Schüler aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§ 11.

Zur Teilnahme an einem Lehrkursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und im allgemeinen ein Lebensalter von mindestens 22 Jahren erforderlich.

§ 12.

Die Kursteilnehmer haben die ihnen vom Lehrmeister aufgegebenen Schmiedearbeiten bereitwillig und gewissenhaft nach den ihnen erteilten Weisungen auszuführen und die in der Schmiede ausgehängte Tagesordnung be-

züglich Arbeitszeit und Pausen, genau zu befolgen.

Unentschuldigtes Versäumen der Arbeitsstunden, Trägheit, Ungehörig und ungebührliches Betragen gegen den theoretischen Lehrer, den Lehrmeister und das die Schmiede besuchende Publikum, sowie unsittlicher Lebenswandel können vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses durch Ausschließung von dem Lehrkursus geahndet werden.

Eine Rückzahlung des Lehrgeldes findet in diesem Falle nicht statt.

§ 13.

Die Erteilung des theoretischen Unterrichts findet mit Einschluß der Demonstrationen bei dem Beschlage kranken Pferde wöchentlich mindestens 2 mal in je 2 Lehrstunden statt.

§ 14.

Nach Ablauf des Kursus findet für diejenigen Schüler, welche an dem ganzen oder abgekürzten Kursus (§ 7) teilgenommen haben, eine Prüfung behufs Erlangung des nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 für den Betrieb des Hufbeschlags gewerbe erforderlichen Prüfungszeugnisses statt.

Die Prüfungskommission besteht aus:

1. dem Departementstierarzt oder dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem theoretischen Leiter des Lehrkursus,
3. dem praktischen Lehrschmiedemeister,
4. einem dem Kreise der Hufbeschlagsinteressenten entnommenen, durch den Regierungs-Präsidenten auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Sachverständigen, welcher im Kammerbezirke seinen Wohnsitz haben muß; für diesen ist auf gleiche Weise ein Stellvertreter zu ernennen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Vorsitzende einzelnen Personen gestatten, ihr beizuwohnen.

Den Schülern wird beim Verlassen der Lehrschmiede ein Abgangszeugnis über Fleiß, Betragen sowie die erlangten Kenntnisse erteilt.

§ 15.

Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10 M. einschließlich des Stempelbetrages für das Befähigungszeugnis (§ 14) zu entrichten. Mittellosen Prüflingen kann die Gebühr vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden für jeden Prüfungstag je 6 M. Tagegelde.

Hat ein Mitglied der Prüfungskommission an der Prüfung teilgenommen, welches nicht an dem Orte wohnhaft ist, an dem die Prüfung stattfindet, so werden demselben die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet, falls nicht von anderer Seite die Zahlung übernommen wird.

§ 17.

Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnung für Hufschmiede vom 21. Mai 1904.

§ 18.

Bei allen etwa vorkommenden Meinungsverschiedenheiten, welche die Anstalt betreffen, entscheidet der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

So beschloffen in der Sitzung des Kreis Ausschusses vom 21. März 1905.

Der Kreis Ausschuß gez.: L. Graf von Spee,
Vorsitzender.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 25. Oktober 1905. I. E. 5186.
L. S.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: gez. Unterschrift.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

107. 105. Im Jahre 1906 finden an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. folgende Unterrichtskurse statt.

1. Öffentlicher Reblauskursus vom 22. bis 24. Februar 1906.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 14. März 1906.
3. Baumwärtterkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 14. März 1906.
4. Obstbau- } Nachkursus vom 6. bis 11. August
5. Baumwärtter- } 1906.
6. Obstverwertungskursus für Männer vom 13. bis 25. August 1906.
7. Obstverwertungskursus für Frauen vom 27. August bis 1. September 1906.
8. Geselekursus in der Zeit vom 5. bis 17. November 1906.
9. Analysenkursus in der Zeit vom 19. November bis 1. Dezember 1906.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 2: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M., Preussische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.; für Kursus 3: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M., wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen 5 M.; für Kursus 6 und 7: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.; für Kursus 8 und 9: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M. Außerdem für Reagentien 20 M., für Bedienung 1 M.; Kursus 1 ist frei.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion, bezügl. des Kursus 8 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchstation und bezügl. des Kursus 9 an den Vorstand der önochemischen Versuchstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten. Geisenheim, den 28. Dezember 1905.

Der Direktor: Prof. Dr. Wortmann.

108. 113. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Straße Nr. 22 erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Remscheid belegenen Grundflächen angeordnet.

Folde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.			
1	—	09	2	662/57 aus alte Nr. 313/0.57	Acker	Stolte, Karl Wilhelm, Kaufmann	Remscheid

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend den 10. Februar 1906**, vormittags 10¹/₄ Uhr, im Rathaus zu Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. Januar 1906.

A. Nr. 1.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

Personal-Nachrichten.

109. 102. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sanitätsrat Dr. Pütz in Gräfrath, Kreis Solingen, den Roten Adler-Orden IV. Klasse, dem Färbergesellen Bölling, dem Rentner Schneider, dem Agenten Straßmann in Barmen und dem Nachschuttmann Burgsmüller in Kettwig, Landkreis Essen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

110. 115. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Landrat des Kreises Ruhrort in Duisburg-Ruhrort, Köster, auf seinen Antrag zum Regierungsrat zu ernennen.

Der Genannte ist der königlichen Regierung in Wiesbaden überwiesen worden.

111. 98. Der bisherige kommissarische Direktor der königlichen vereinigten Maschinenbauschulen Elberfeld-Barmen, Oberlehrer Albert Kuhlmann, ist zum königlichen Maschinenbauschuldirektor ernannt und ist ihm die Stelle des Direktors der genannten Anstalten übertragen worden.

112. 121. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters zu Düsseldorf die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Düsseldorf-Nord dem Bureaubeamten Jakob Hermann widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten an den Genannten für den Landesamtsbezirk Düsseldorf-Mitte ist gleichzeitig widerrufen worden.

113. 122. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistereisekretär Johann Hix in Haltern widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landgemeinden Haltern, Wertherbruch, Voikum, Heeren-Heeren und Groin

umfassenden Landesamtsbezirks ernannt.

114. 73. Die Wahl des Bürgermeisters Alexander Bley-müller in Zimenau (Großherzogtum Sachsen-Weimar) zum Bürgermeister der Stadt Kettwig a. d. Ruhr für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

115. 100. Es sind gewählt worden: Beigeordneter Eybach zum Vorsitzenden und die Beigeordneten Heinrich und Schloffer zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu Duisburg.

116. 106. Dem Apotheker Eberhard Brunswider in Neuß ist die Konzession zur Einrichtung und Inbetriebnahme einer neuen, vierten Apotheke daselbst erteilt worden.

117. 108. Der königliche Kreis Schulinspektor Schulrat Dr. Heibingsfeld zu Mülheim-Ruhr ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die evangelischen Volksschulen I und III zu Mülheim-Broich beauftragt worden.

118. 110. Dem Kreis Schulinspektor Dr. Schäfer in Rheydt ist die einstweilige Verwaltung der Ortschulaufsicht über die katholische Volksschule in Steinfurt, dem Kreis Schulinspektor Alert in Neuß die einstweilige Verwaltung der Ortschulaufsicht über die katholische Volksschule in Glehn übertragen worden.

119. 114. Der königliche Kreis Schulinspektor Dr. Vorscheid zu Oberhausen ist mit der Fortführung der Ortschulaufsicht über die Berg-, Marien- und Viricher-Schule zu Oberhausen beauftragt worden.

120. 101. Der Pfarrer Güllker zu Stenden ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschule in Stenden, Kreis Geldern, ernannt worden.

121. 111. Ernannt ist zum Sekretär der Diätar Ball-auf in Hattingen bei der Staatsanwaltschaft in Essen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Voss & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.